Zweckverband Interkommunales
Industrie- und Gewerbegebiet
Zimmern o. R. - Rottweil
Landkreis Rottweil

Bebauungsplan
„Interkommunales Industrie- und Gewerbegebiet 8. Änderung“

in Zimmern ob Rottweil

ARTENSCHUTZRECHTLICHE STELLUNGNAHME

Fassung vom 12.11.2025

GFRÖRER INGENIEURE

info@gf-kom.de
www.gf-kommunal.de

I Impressum

Auftraggeber	Zweckverband Interkommunales Industrie- und Gewerbegebiet Zimmern o.R. - Rottweil
Auftragnehmer	Gfrörer Ingenieure Hohenzollernweg 1 72186 Empfingen 07485/9769-0 info@gf-kom.de www.gf-kommunal.de
Bearbeiter	Hannah Moeller, M.Sc. Nachhaltige Agrarwirtschaft
	Empfingen, den 12.11.2025

Inhaltsübersicht

I Impressum

1. Einleitung und Rechtsgrundlagen 1

1.1 Untersuchungszeitraum und Methode 2

1.2 Rechtsgrundlagen 2

2. Beschreibung der vom Vorhaben betroffenen Biotop- und Habitatstrukturen 4

2.1 Lage des Untersuchungsgebietes 4

2.2 Nutzung des Untersuchungsgebietes 5

2.3 Schutzgebiete, FFH-Lebensraumtypen und Biotopverbund 8

3. Vorhabensbedingte Betroffenheit von planungsrelevanten Arten 9

3.1.1 Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen 10

1. Einleitung und Rechtsgrundlagen

Anlass für den vorliegenden Artenschutzbeitrag ist der Bebauungsplan „Interkommunales Industrie- und Gewerbegebiet 8. Änderung“ in Zimmern ob Rottweil im Landkreis Rottweil. Mit dem vorliegenden Bebauungsplan sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Ansiedlung eines Autohauses innerhalb des Interkommunalen Industrie- und Gewerbegebiets IN•KOM Südwest geschaffen werden.

Durch die Planaufstellung könnten Eingriffe vorbereitet werden, die auch zu Störungen oder Verlusten von geschützten Arten nach § 7 Abs. 2 BNatSchG oder deren Lebensstätten führen können. Die Überprüfung erfolgt anhand des vorliegenden artenschutzrechtlichen Fachbeitrages.

Nachdem mit der Neufassung des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom Dezember 2007 das deutsche Artenschutzrecht an die europäischen Vorgaben angepasst wurde, müssen bei allen genehmigungspflichtigen Planungsverfahren und bei Zulassungsverfahren nunmehr die Artenschutzbelange entsprechend den europäischen Bestimmungen durch eine artenschutzrechtliche Prüfung berücksichtigt werden.

1.1 Untersuchungszeitraum und Methode

Am 29.09.2025 wurde eine Einschätzung des Gebietes anhand der vorhandenen Habitatstrukturen hinsichtlich der Eignung als Lebensraum für Arten des Anhanges II und IV der FFH-Richtlinie, für europäische Vogel- und Fledermausarten sowie für die nach dem Bundesnaturschutzgesetz besonders oder streng geschützten Arten durchgeführt.

Tab. 1: Begehungstermine im Untersuchungsgebiet

Nr.	Datum	Bearbeiter	Uhrzeit	Wetter	Thema
(1)	29.09.2025	Moeller	10:45 – 12:15 Uhr	13 °C, 70 % bewölkt, windstill	Habitat-Potenzial-Ermittlung

1.2 Rechtsgrundlagen

Die rechtliche Grundlage für den vorliegenden Artenschutzbeitrag bildet der artenschutzrechtliche Verbotstatbestand des **§ 44 Abs. 1 BNatSchG** der folgendermaßen gefasst ist:

"Es ist verboten,

- wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten, nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
- Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören."

Die Verbote nach **§ 44 Abs. 1 BNatSchG** werden um den **Absatz 5** ergänzt, mit dem bestehende und von der Europäischen Kommission anerkannte Spielräume bei der Auslegung der artenschutzrechtlichen Vorschriften der FFH-Richtlinie genutzt und rechtlich abgesichert werden sollen, um akzeptable und im Vollzug praktikable Ergebnisse bei der Anwendung der Verbotsbestimmungen des Absatzes 1 zu erzielen. Danach gelten für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, folgende Bestimmungen:

1. Sind in Anhang IVa der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten oder europäische Vogelarten betroffen, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 1 (Schädigungsverbot) nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann. Weiterhin liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 3 (Störungsverbot) nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt bleibt. Die ökologische Funktion kann vorab durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (so genannte CEF-Maßnahmen) gesichert werden. Entsprechendes gilt für Standorte wild

lebender Pflanzen der in Anhang IVb der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten.

2. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens ein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- / Vermarktungsverbote nicht vor. Die artenschutzrechtlichen Verbote bei nach § 15 zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässigen Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten somit nur für die in Anhang IV der FFH-RL aufgeführten Tier- und Pflanzenarten sowie europäischen Vogelarten.

Bei den nur nach nationalem Recht geschützten Arten ist durch die Änderung des NatSchG eine Vereinfachung der Regelungen eingetreten. Eine artenschutzrechtliche Prüfung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist für diese Arten nicht erforderlich. Die Artenschutzbelange müssen insoweit im Rahmen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung (Schutzgut Tiere und Pflanzen) über die Stufenfolge von Vermeidung, Minimierung und funktionsbezogener Ausgleich behandelt werden. Werden Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten erfüllt, müssen die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sein.

2. Beschreibung der vom Vorhaben betroffenen Biotop- und Habitatstrukturen

2.1 Lage des Untersuchungsgebietes

Das Plangebiet der 8. Änderung des Interkommunalen Industrie- und Gewerbegebiets befindet sich südwestlich der Gemeinde Zimmern. Im Norden grenzt es an die Kreisstraße K 5541, im Osten an die Römerallee. Im Süden grenzt die Fläche an öffentliche Verkehrs- und Grünflächen, im Westen an ein Hotel.

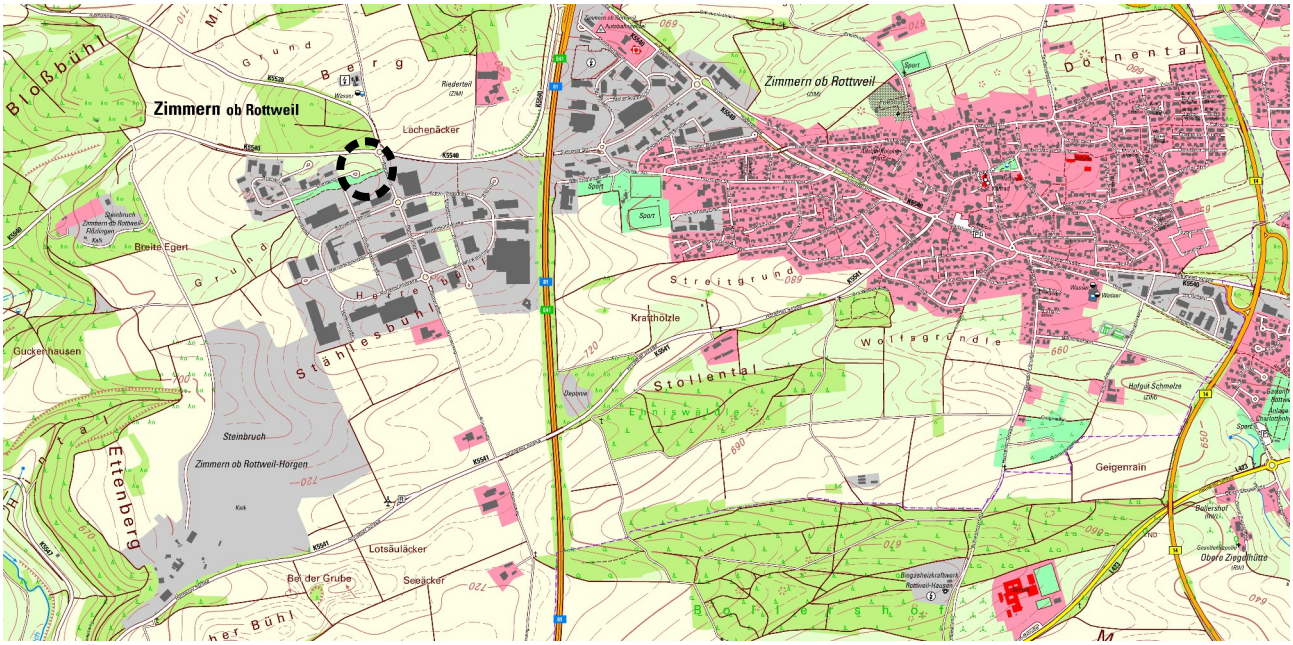

Abb. 1: Übersichtskarte zur Lage des Plangebiets (schwarz gestrichelte Linie)

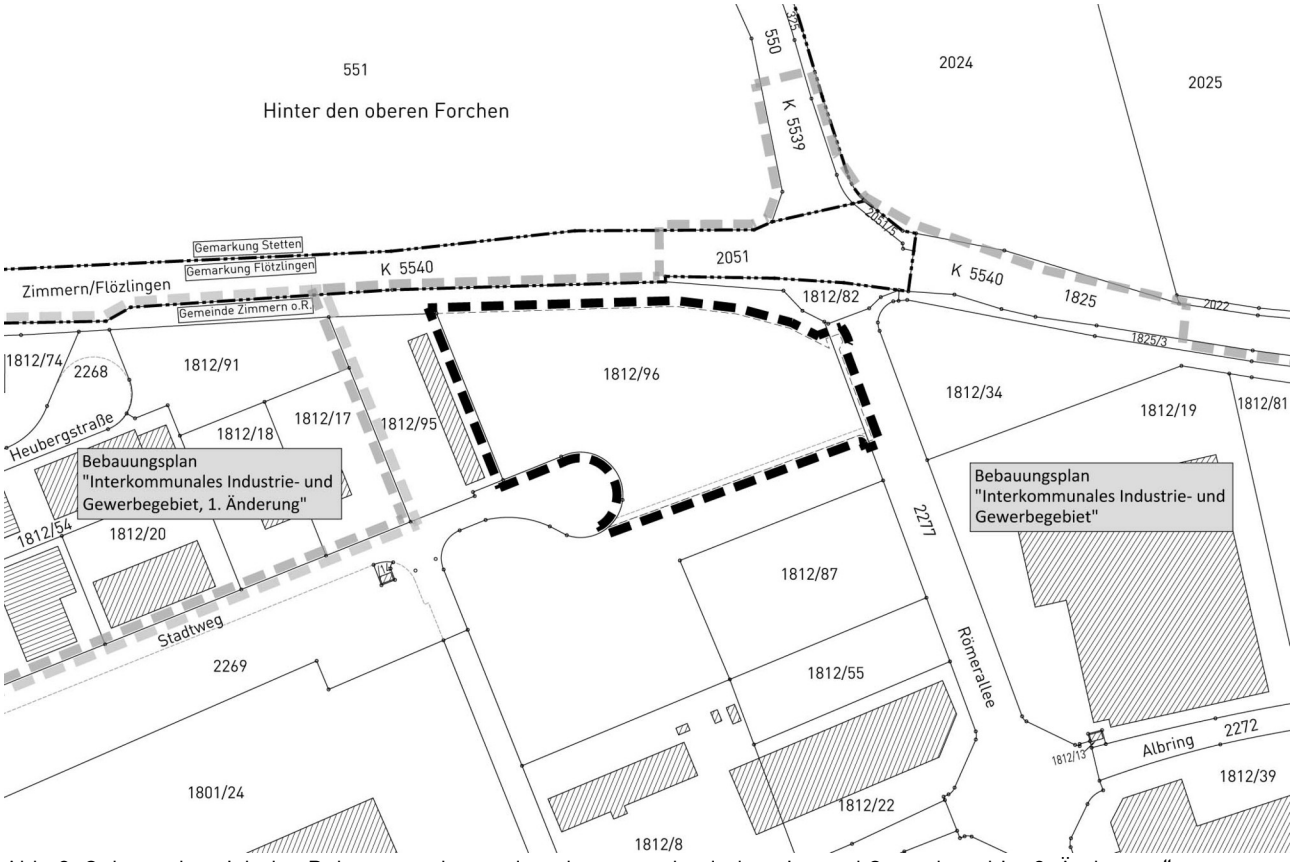

Abb. 2: Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Interkommunales Industrie- und Gewerbegebiet 8. Änderung“

2.2 Nutzung des Untersuchungsgebietes

Bei der dargestellten Fläche handelt es sich um einen intensiv genutzten Ackerstandort, der sich zum Zeitpunkt der Aufnahme in einem nacherntebedingten, brachliegenden Zustand befindet. Die Bodenoberfläche zeigt deutliche Bearbeitungsspuren mit Ernterückständen einer vermutlich großkörnigen Kulturpflanze, erkennbar an den verbliebenen, groben Stängelresten – mutmaßlich Raps oder Mais.
Der Acker ist strukturarm, nährstoffreich und weist keine besonderen Habitatstrukturen auf, die für geschützte Flora und Fauna von Bedeutung wären. In Kombination mit der umliegenden Nutzung (Verkehrsflächen, Gewerbebauten) ist der ökologische Wert des Ackers als gering einzustufen.
Zwischen dem westlich angrenzenden Bestandsgebäude und der innerhalb des Plangebiets liegenden Ackerfläche erstreckt sich eine artenarme, ruderal geprägte Saumzone aus typischen „Allerweltsarten“: Brennnessel (*Urtica dioica*), Spitzwegerich (*Plantago lanceolata*), verschiedene Labkräuter (u. a. Weißes Labkraut *Galium album*), Kompass-Lattich (*Lactuca serriola*), Ehrenpreis (*Veronica* spp.), Weißklee (*Trifolium repens*), unbestimmte Süßgräser (*Poaceae*) einschließlich Straußgras (*Agrostis* sp.), Wiesen-Sauerampfer (*Rumex acetosa*), Kriechender Hahnenfuß (*Ranunculus repens*), Acker-Kratzdistel (*Cirsium arvense*), Stumpfblättriger Ampfer (*Rumex obtusifolius*) sowie stellenweise Raps (*Brassica napus*). Nördlich des Gebäudes schließt

eine ungepflegte Wiesenfläche an, in der sich mehrere dünnstämmige Spitzahorne (*Acer platanoides*) etabliert haben. Südlich der Ackerfläche finden sich Roter Hartriegel (*Cornus sanguinea*) sowie weitere, für nährstoffreiche Wiesen typische Gräser (u. a. Glatthafer *Arrhenatherum elatius*, Wiesen-Fuchsschwanz *Alopecurus pratensis*) und Weißes Labkraut (*Galium album*) – punktuell tritt Echter Baldrian (*Valeriana officinalis*) weiter östlich auf. Insgesamt ist in diesem Abschnitt keine besonders hohe Artenvielfalt festzustellen. Südlich grenzt ein schmaler asphaltierter Fußweg an. Dahinter verläuft eine als Offenlandbiotop ausgewiesene, dichte und relativ strukturreiche Hecke aus Rosengewächsen (*Rosaceae*), Hartriegel (*Cornus* sp.), Weißdorn (*Crataegus* sp.), Haselnuss (*Corylus avellana*), Eberesche (*Sorbus aucuparia*), Kreuzdorn (*Rhamnus cathartica*) und eingestreuter Rotbuche (*Fagus sylvatica*). Die Hecke bleibt vom Vorhaben unberührt, sodass hieraus gegenwärtig keine artenschutzrechtlichen Konflikte zu erwarten sind. Östlich zwischen Ackerfläche und Straße liegt ein schmaler, aktuell wasserloser Graben. Am Ostrand des Ackers befindet sich zudem ein großflächiger, stark überwucherter Erdhaufen.

In der Gesamtschau weist der Untersuchungsraum überwiegend gewöhnliche, nährstoffliebende Vegetationstypen mit begrenztem spezifischem Habitatwert auf.

Abb. 3: Blick auf das Plangebiet in westliche Richtung blickend

Abb. 4: Grenzbereich zwischen Bestandsgebäude und Plangebiet in nördliche Richtung blickend

Abb. 5: Grenzbereich zwischen Bestandsgebäude und Plangebiet in südliche Richtung blickend

Abb. 6: Vegetation am Grenzbereich zwischen Ackerfläche und südlich angrenzende Wendeplatte in östliche Richtung blickend

2.3 Schutzgebiete, FFH-Lebensraumtypen und Biotopverbund

Schutzgebiete und FFH-Lebensraumtypen sind vom Vorhaben nicht betroffen.

Die südlich angrenzende, als Offenlandbiotop kartierte Hecke bleibt vom Vorhaben unberührt. Zwischen dem Plangebiet und der Hecke verläuft ein asphaltierter Weg, welcher im Rahmend des Verfahrens als Geh- und Radweg in Richtung des Plangebiets ausgebaut wird und eine räumliche Trennung sicherstellt, sodass Beeinträchtigungen während der Bauphase ausgeschlossen sind.

Weder enthält der Geltungsbereich Flächen des Biotopverbundes noch tangiert er diese. Daher ist nicht mit einer Verschlechterung der Biotopverbundfunktion durch die Umsetzung des Vorhabens zu rechnen.

Abb. 5: Übersicht über das Plangebiet (rechts im Bild) in westliche Richtung blickend mit Blick auf die südlich angrenzende Hecke (links im Bild)

3. Vorhabensbedingte Betroffenheit von planungsrelevanten Arten

Im Nachfolgenden wird dargestellt, welche Artengruppen ggf. betroffen und daher näher zu untersuchen sind.

Tab. 2: Durch das Vorhaben potenziell betroffene Artengruppen und die Eignung des Gebietes als Habitat

Arten / Artengruppe	Habitateignung	§ gesetzlicher Schutzstatus
Farn- und Blütenpflanzen	**nicht geeignet** – Zwar liegt das Plangebiet benachbart zum Verbreitungsgebiet der Dicken Trespe (*Bromus grossus*), allerdings ist an dem eher artenarmen und regelmäßig gemähten Ackerrandstreifen ein aktuelles Vorkommen nicht zu erwarten. Die Art ist ein seltenes Ackerwildkraut der Getreidekulturen (vor allem Winterweizen/Dinkel) und wird typischerweise im Juni/Juli sichtbar; zum Aufnahmezeitpunkt waren jedoch Reste einer großkörnigen Kulturpflanze erkennbar, an dessen Felder sich die Art gewöhnlich nicht etabliert. Bei der Übersichtsbegehung waren zudem generell keine Fruchtstände von Trespen nachweisbar. Ein Vorkommen ist nicht zu erwarten. → **Es erfolgt keine weitere Prüfung.**	besonders / streng geschützt, Anhang IV FFH-RL
Säugetiere (ohne Fledermäuse)	**nicht geeignet –** Ein Vorkommen planungsrelevanter Säugetiere wie Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*) oder Biber (*Castor fiber*) kann innerhalb des Geltungsbereichs ausgeschlossen werden, da für sie keine geeigneten Lebensraumstrukturen im Gebiet vorhanden sind. → **Es erfolgt keine weitere Prüfung.**	besonders / streng geschützt, Anhang IV FFH-RL
Fledermäuse	**wenig geeignet** – Grundsätzlich kann die Nutzung des Plangebiets durch Fledermäuse als Jagdhabitat nicht völlig ausgeschlossen werden. Es ist jedoch davon auszugehen, dass es sich bei dem Geltungsbereich – wenn überhaupt - nur um ein sehr gering bedeutendes Jagdhabitat handelt, da er ausschließlich aus Ackerland besteht und Gehölze, die als Leitstrukturen dienen können, nur in der Umgebung vorkommen und bestehen bleiben. → **Es erfolgt keine weitere Prüfung.**	besonders / streng geschützt, Anhang II und IV FFH-RL
Vögel	**wenig geeignet** – Die Ackerfläche bietet Potenzial als Nahrungsraum (z.B. für Krähenvögel). Ein Vorkommen der streng geschützten Feldlerche im Plangebiet ist durch das Vorhandensein von zahlreichen vertikalen Kulissen (z.B. Waldrand, Hecke, bestehende Bebauung) in der direkten Umgebung des Geltungsbereichs nicht zu erwarten. → **Es erfolgt keine weitere Prüfung.**	alle Vögel mind. besonders geschützt, VS-RL, BArtSchV
Reptilien	**wenig geeignet** - Planungsrelevante Reptilienarten waren aufgrund der Biotopausstattung (Ackerfläche) nicht zu erwarten. Auch die Ackerraine sind überwiegend kurzrasig, regelmäßig gemäht bzw. beschattet und bieten wenig offene, trockene Strukturen (z. B. Stein- / Tot-holzhaufen, Sandlinsen) und bieten daher kein Potenzial für planungsrelevante Reptilien. → **Es erfolgt keine weitere Prüfung.**	besonders / streng geschützt, Anhang IV FFH-RL
Amphibien	**wenig geeignet** – Ohne Gewässer oder Gräben im direkten Umfeld ist ein Laichhabitat nicht erkennbar. Der Graben südlich der am Wegrand verlaufenden Hecke und östlich des Plangebiets war zum Zeitpunkt der Begehung nicht wasserführend. Da keine Kleingewässer in der näheren Umgebung bekannt sind, ist nicht von einem Vorkommen planungsrelevanter Arten auszugehen. → **Es erfolgt keine weitere Prüfung.**	besonders / streng geschützt, Anhang IV FFH-RL
Fische und Neunaugen	**nicht geeignet** – Im Plangebiet und in der direkten Umgebung existieren keine Fließ- oder Stillgewässer – fischökologische Belange sind nicht betroffen. → **Es erfolgt keine weitere Prüfung.**	besonders / streng geschützt, Anhang II FFH-RL

Tab. 2: Durch das Vorhaben potenziell betroffene Artengruppen und die Eignung des Gebietes als Habitat

Arten / Artengruppe	Habitateignung	§ gesetzlicher Schutzstatus
Wirbellose	**nicht geeignet** - Der planungsrelevante Teil der Tagfalterfauna profitiert von blütenreichen, extensiven Saum- und Mähwiesenstrukturen. Die angetroffenen Ackerrandbereiche sind schmal, nährstoffreich und artenarm. Entsprechend ist das Potenzial für planungsrelevante Arten als gering bis nicht vorhanden einzustufen. → **Es erfolgt keine weitere Prüfung.**	besonders / streng geschützt, Anhang IV FFH-RL

3.1.1 Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

- Die **Beleuchtung** ist insektenfreundlich, entsprechend den „allgemein anerkannten Regeln der Technik“ auszuführen. Welche Anforderungen an eine insektenfreundliche Beleuchtung zu stellen sind, kann der „LNV-Info 08/2021 zum Schutz der Nacht“ des Landesnaturschutzverbandes Baden-Württemberg e. V. entnommen werden. Diese Informationen können unter folgendem Link abgerufen werden: https://lnv-bw.de/lichtverschmutzung-ein-unterschaetztes-umweltproblem/#hin.

  Bei einer insektenfreundlichen Beleuchtung sind folgende Grundsätze einzuhalten:

  - Eine Beleuchtung soll nur dann erfolgen, wenn diese zwingend notwendig ist (ggf. Reduzierung der Leuchtdauer durch Schalter, Zeitschaltuhren, Bewegungsmeldern, etc.).
  - Die Lichtleistung (Intensität) ist auf das unbedingt notwendige Maß zu begrenzen.
  - Es ist Licht mit geringem Blauanteil (1700 bis 2700 Kelvin, max. 3000 Kelvin Farbtemperatur) zu verwenden.
  - Be- und Ausleuchtungen sollen sich auf die Fläche beschränken wo dies zwingend erforderlich ist (keine flächenhafte Ausleuchtung und Vermeidung ungerichteter Abstrahlung). Dabei sind abgeschirmte Leuchten zu verwenden und die Beleuchtung hat von oben nach unten zu erfolgen.